

# Das neue COVID-19-Ratenzahlungsmodell für bereits gestundete Abgaben

## Infos für Unternehmen

Durch das 2. COVID-Steuermaßnahmengesetz kommt es automatisch nochmals zu einer Verlängerung der COVID-bedingten Steuerstundungen und zu einer Verschiebung des neuen COVID-19-Ratenzahlungsmodells um drei Monate.

Nach dem 15. März 2020 bewilligte Stundungen werden automatisch bis 30. Juni 2021 (bisher 31. März 2021) verlängert. Die Einhebung von Stundungszinsen ist bis zu diesem Datum ausgesetzt.

Im Rahmen des neuen COVID-19-Ratenzahlungsmodell ist es möglich die gestundeten Abgaben in Raten über zwei Phasen zurückzuzahlen.

So soll die durch die COVID-19-Pandemie nachteilige Liquidität vieler Unternehmer abgedeckt werden, da ein Abbau der aufgebauten Abgaben oft nicht auf einmal möglich ist. Das Ratenzahlungsmodell gilt für Abgabenschulden, welche überwiegend (zu mehr als 50 %) COVID-19-bedingt, zwischen 15. März 2020 und 30. Juni 2021 (bisher 31. März 2021), aufgebaut wurden.

Die Beantragung der Ratenzahlung hat über Finanzonline zu erfolgen.

### Phase 1

Die Anträge sind zwischen dem 10. Juni 2021 und dem 30. Juni 2021 einzubringen (bisher zwischen dem 4. März 2021 und dem 31. März 2021). Die geplanten Ratenzahlungen müssen angemessen sein und während dieser ersten Phase beglichen werden. Die Phase 1 endet nach 15 Monaten, am 30. September 2022 (bisher am 30. Juni 2022). Die Ratenzahlungen können nicht angefochten werden, nur durch diesen Verzicht ist eine rasche Bewilligung der Ratenzahlung möglich.

### Phase 2

Anträge für die Phase 2 müssen vor dem 31. August 2022 (bisher 31. Mai 2022) eingebracht werden. Der Ratenzahlungszeitraum für diese Phase beträgt 21 Monate und endet mit dem 30. Juni 2024. Nur Abgaben, für welche das Ratenzahlungsmodell in der Phase 1 gewährt wurde, die aber in dem ersten Ratenzahlungszeitraum noch nicht vollständig entrichtet werden konnten, dürfen Gegenstand des Antrags für die Phase 2 sein.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass zumindest 40 % des Rückstandes zurückbezahlt wurde und auch kein Terminverlust eingetreten ist. Ein Nachweis der Einbringlichkeit ist in der Phase 2 vorzulegen. Darunter können Daten der Buchhaltung verstanden werden.

In beiden Phasen kann einmalig eine Neuverteilung der Raten beantragt werden.

**Achtung:**

Neu entstehende Abgabenverpflichtungen sind von diesen Stundungen und dem COVID-19-Ratenzahlungsmodell nicht umfasst und müssen daher fristgerecht entrichtet werden. Neben einem bestehenden Ratenzahlungsmodell ist eine Stundung nicht möglich.

Stand: 29.03.2021